Bundeskanzleramt

Geschäftszahl:
2025-0.475.889

15/14
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 uam. geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz)

Mit 1. September 2025 werden die wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024 („Novelle Informationsfreiheit“), in Kraft treten. Die gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG verfassungsgesetzlich geschützte Amtsverschwiegenheit wird damit außer Kraft treten. Gleichzeitig wird ein neuer Art. 22a B-VG in Kraft treten, der – einerseits proaktive und andererseits auf Antrag zu erfüllende – Informationsverpflichtungen verfassungsgesetzlich vorsieht. Ausnahmen gelten dabei zum erforderlichen Schutz bestimmter öffentlicher und privater Interessen (Geheimhaltungsgründe, vgl. Art. 22a Abs. 1 bis 3 B-VG neu). Ausgeführt werden die neuen Verfassungsbestimmungen im Informationsfreiheitsgesetz – IFG.

In zahlreichen einfachgesetzlichen Bestimmungen wird auf die Amtsverschwiegenheit (das Amtsgeheimnis) Bezug genommen. Insbesondere all diese Bestimmungen sind in inhaltlicher und auch in legistisch-terminologischer Hinsicht an den künftigen verfassungsgesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Zugleich macht die Aufhebung der bisher für alle funktionellen Verwaltungsorgane verfassungsgesetzlich geltenden Amtsverschwiegenheit zum Teil eine Neujustierung einfachgesetzlicher Geheimhaltungspflichten erforderlich, insbesondere in anderen Regelungszusammenhängen als bei der Erledigung von Informationsbegehren bzw. Erfüllung der (proaktiven) Veröffentlichungspflicht.

Die Bundesministerien haben die Gesetze im eigenen Wirkungsbereich im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Informationsfreiheit und allfälligen Regelungsbedarf überprüft. Zu diesem Zweck wurden Gesetzentwürfe ausgearbeitet und zur allgemeinen Begutachtung versendet. Nach der Einarbeitung der Ergebnisse der Begutachtungsverfahren durch die zuständigen Bundesministerien hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst einen zusammenfassenden Gesetzentwurf erstellt, der nun einer Beschlussfassung zugeführt werden soll.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 uam. geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz), samt Erläuterungen, Vorblatt und Wirkungsorientierter Folgenabschätzung sowie Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage zuleiten.

18. Juni 2025

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler